

Ulf Liedke

Theorie und Praxis der Inklusion

„Meine Damen und Herren! Wir [...] versuchen in Bezug auf die Betreuung geistig behinderter Menschen die Prinzipien der französischen Revolution zu verwirklichen: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.“¹ Mit diesem Satz wurde im Jahr 1970 eine internationale Konferenz in Kopenhagen eröffnet, die sich mit der Normalisierung der Lebenssituation für Menschen mit Behinderung beschäftigte. Sein Pathos macht deutlich, dass der Bezug auf die Menschenrechte damals noch keineswegs selbstverständlich war, wenn es um die gesellschaftliche Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungserfahrungen ging. Die mit Berufung auf die human rights angestoßenen Veränderungsprozesse sind bis heute unabgeschlossen. Das im Jahr 2006 verabschiedete „UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ hat dieser menschenrechtlichen Fokussierung eine verbindliche Grundlage gegeben, indem es „den Kern des menschrechtlichen Universalismus“² mit Blick auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zugleich bekräftigt und konkretisiert.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ihrerseits Teil eines umfassenderen Paradigmenwechsels, mit dem das über längere Zeit einflussreiche Modell der Integration durch das der Inklusion abgelöst wird. Der Inklusionsbegriff, der schon seit der Jahrtausendwende in Deutschland vielfach zu hören war, ist durch die UN-Konvention endgültig zum Durchbruch gekommen. „Inklusion ist [...] ein Menschenrecht“³ – darüber besteht mittlerweile ein breiter Konsens“⁴.

Der Begriff „Inklusion“ steht im Zentrum des politischen und professionellen Diskurses um eine Gesellschaft, in der die Menschen in ihrer Heterogenität wertgeschätzt werden und ‚unmittelbar zugehörig‘ sind. Vor kurzem noch wurden ihm „beste Chancen“ attestiert, „zu einem Modebegriff zu werden“⁵. Heute ist dies bereits weithin Realität. Trotzdem ist das mit dem In-

1 Zit. n. Haack, Das Normalisierungsprinzip 1996, 54.

2 Bielefeldt, Inklusion als Menschenrechtsprinzip, 66 f.

3 Markowetz, Lebenslagen, 25.

4 Dieser Konsens drückt sich beispielsweise in dem umfangreichen Online-Handbuch mit dem Titel „Inklusion als Menschenrecht“ (vgl. www.inklusion-als-menschenrecht.de/ 28.11.2011) aus, oder durch die Informationsseite „Ich kenne meine Rechte“ (vgl. www.ich-kenne-meine-rechte.de/ 28.11.2011), die in leichter Sprache einen Überblick über die UN-Konvention gibt.

5 Hinz/Boban, Inklusion, 204.

klusionsbegriff verbundene Ziel nach wie vor unabgeholten und aktuell. Da es weit über alle bisherigen Konzepte hinausgeht, eine gesamtgesellschaftliche Tragweite besitzt, eine verbindliche menschenrechtliche Grundlage hat und schon heute mit zahlreichen konkreten Umsetzungsstrategien verknüpft ist, wird das Inklusionsprinzip die Gestaltung des Zusammenlebens nachhaltig verändern. Differenz und Anerkennung, Vielfalt und Solidarität werden dabei zu zentralen Orientierungspunkten.

In diesem einleitenden Beitrag soll das Inklusionsparadigma in seinem Entstehungskontext, seiner Unterscheidung vom Integrationsmodell und seinen wichtigsten Inhalten charakterisiert werden. Darüber hinaus wird es in den Zusammenhang mit Konzepten gestellt, die das Inklusionsanliegen für die Gestaltung und Veränderung lebensweltlicher, gesellschaftlicher, politischer und professioneller Praxis konkretisieren.

1. Asyle, Anstalten, Anormalität

In „so manchen Gemeindegottesdiensten“, schreibt Christiane Bindseil, „sind Menschen mit Behinderung genauso selten wie Männer im Frauengottesdienst.“⁶ Die Beobachtung, dass behinderte Menschen in der Öffentlichkeit nur wenig präsent sind, gilt nicht nur für kirchliche sondern ebenso für andere gesellschaftliche Orte: Nahverkehrsmittel, Boulevards, Restaurants, Kinos usw. Sie ist der späte Nachhall einer langen und ambivalenten Geschichte.

Bereits zu Beginn der Neuzeit ist die Separierung behinderter Menschen in erheblichem Maß ausgebaut und intensiviert worden. „Wahn- oder Blödsinnige“ wurden aus der Gesellschaft verbannt und gemeinsam mit Kriminellen, Armen, Arbeitslosen, Bettlern oder Landstreichern [...] als Objekte der städtischen Gesundheits- oder Armenfürsorge in kirchlichen Asylen, Armen-, Findel- und Waisenhäusern oder in öffentlichen Arbeitsanstalten, Gefängnissen, ausbruchssicheren Schelmen- oder Narrentürmen, in Zucht-, Irren- oder Tollhäusern untergebracht.⁷

Diese Form der ‚Internierung‘ einschließlich der dabei angewandten Zwangsmittel änderte sich in größerem Maße erst im 19. Jahrhundert, als ein deutliches Interesse an der Erziehung behinderter Menschen erwachte, die wissenschaftliche Erforschung unterschiedlicher Behinderungsformen an Boden gewann und erste heilpädagogische Anstalten für Menschen mit Behinderung entstanden. In ihnen wurden neben therapeutischen auch edukative Angebote gemacht und Arbeitsmöglichkeiten geschaffen.⁸ Die mit der

6 Bindseil, *Inklusiver Gottesdienst*, 199.

7 Theunissen, *Wege aus der Hospitalisierung*, 20.

8 Vgl. Bundschuh, *Allgemeine Heilpädagogik*, 19–26, Biewer, *Grundlagen der Heilpädagogik und inklusiven Pädagogik*, 11–22.

Industrialisierung verbundenen sozialen Umbrüche des 19. Jahrhunderts, die zu einer Erosion der traditionellen agrarischen Verhältnisse, zur Herausbildung prekärer Lebenslagen in den explosionsartig wachsenden Städten und zur Auflösung traditioneller Familienstrukturen führten, machten mit der entstehenden sozialen Frage auch die gefährdeten Lebensbedingungen behinderter Menschen virulent. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden vor diesem Hintergrund überall in Deutschland große Anstalten für Menschen mit Behinderung, durch die sie geschützt und gefördert, zugleich aber auch separiert und isoliert worden sind. Im Jahr 1860 werden bspw. die „Alsterdorfer Anstalten“ bei Hamburg und 1867 die „Rheinisch-Westfälische Anstalt für Epileptische“ in Bielefeld gegründet.⁹ Aus anfangs kleinen Häusern entwickeln sich in wenigen Jahrzehnten große Heil- und Pflegeanstalten. Bethel und Alsterdorf gelten über Jahrzehnte als Inbegriff eines Anstaltswesens, das beinahe schon städtische Züge angenommen hat.¹⁰ Diese Entwicklung setzte sich auch nach der Jahrtausendwende fort. „Kaiserreich und Weimarer Republik waren die hohe Zeit der Anstaltsgründungen in Deutschland.“¹¹

Obwohl es gerade dieses Anstaltswesen den Nationalsozialisten erleichtert hat, die Tötung psychisch kranker und behinderter Menschen als planmäßige Vernichtung ‚lebensunwerten Lebens‘ zu organisieren, ist die Struktur als solche auch nach dem 2. Weltkrieg nicht in Frage gestellt worden. Vielmehr wurde in den 1950er Jahren der Versuch unternommen, „an der Anstaltspraxis vor 1933 anzuknüpfen“¹². In den 1960er- und 70er Jahren sind – in West und Ost¹³ – wichtige Verbesserungen durch die Etablierung von Tagesstätten, Sonderschulen, Wohnheimen, geschützten Arbeitsplätzen, Werkstätten usw. umgesetzt worden. Gleichwohl blieb die Grundidee unverändert. Nach ihr war es für Menschen mit Behinderung im Fall ihres Unterstützungsbedarfes unabweichlich, ihre primären sozialen Bezüge zu verlassen und ihr Leben in einem stationären Kontext zu führen.

Der Schweizer Heilpädagoge Alois Bürli hat vier Entwicklungsphasen der Sonderpädagogik unterschieden: Exklusion, Separation, Integration und Inklusion.¹⁴ Diese Typologie ist mit leichter Abwandlung auch auf die allgemeine gesellschaftliche Lebenssituation von Menschen mit Behinderung übertragbar. Das Anstaltswesen des 19. und 20. Jahrhunderts repräsentiert dabei die Phase der Separation. Es geht von getrennten Lebenswelten von Menschen mit

9 Vgl. Schumann/Sengelmann, 63, Benad, Stadt der Barmherzigkeit, 122.

10 Nicht ohne Grund wurde Bethel lange Zeit „Stadt der Kranken“ und „Stadt der Barmherzigkeit“ genannt (www.bethel-historisch.de/index.php?article_id=45; Aufruf: 25. 10. 2011).

11 Benad, Stadt der Barmherzigkeit, 123.

12 Theunissen, Wege aus der Hospitalisierung, 36.

13 Vgl. zur Entwicklung der diakonischen Behindertenhilfe in der DDR am Beispiel Sachsens, Liedke/Lippstreu, Freiräume, 13–22; Liedke, ‚Aus Pfleglingen sind Partner geworden‘.

14 Bürli, Internationale Tendenzen, 55 f.

und ohne Behinderung aus und schafft separate Institutionen der Bildung, Arbeit und des Wohnens.

Erst seit den frühen 1970er Jahren ist das Separationsparadigma in die Kritik geraten. Dazu haben Impulse der „Independent Living-Bewegung“ ebenso beigetragen wie der maßgebliche Einfluss des aus Skandinavien stammenden Normalisierungsprinzips. Dessen Ziel besteht darin, das *„Leben geistig behinderter Menschen [...] in allen Phasen so normal wie möglich zu gestalten“*.¹⁵ Es orientierte sich deshalb an alters- und geschlechtsgemäßen Rollenbeziehungen, „normalen“ biographischen Rhythmen sowie der Auflösung großer stationärer Wohnformen. In der Bundesrepublik ist das Normalisierungsprinzip in den Empfehlungen der „Psychiatrie-Enquete“ von 1975 zum Tragen gekommen.¹⁶ Auch die diakonische Behindertenhilfe der DDR hat es mitgeprägt.¹⁷ Das Normalisierungsprinzip ist zu einer der wichtigsten theoretischen Quellen für das Integrationsparadigma geworden, das mit dem Separationsprinzip brechen und Menschen mit Behinderung gesellschaftliche Teilhabe gewähren wollte. Warum die hochgesteckten Ziele der Integrationsbewegung nur ansatzweise realisiert worden sind, bedarf im folgenden Abschnitt allerdings einer eigenständigen Thematisierung.

2. Vom Nutzen und Nachteil des Integrationsbegriffs für die soziale Teilhabe

Der Münchener Heilpädagoge Otto Speck hat seinem 1974 erschienen Buch „Die Rehabilitation der Geistigbehinderten“ den Untertitel gegeben: „Ein Beitrag zur sozialen Integration“. Speck spricht in ihm von der „völlig unzweifelhafte[n] soziale[n] Zugehörigkeit“¹⁸ behinderter Menschen, die aber durch einen „Prozeß sozialer Distanzierung und Ausgliederung“ in Frage gestellt werde. „Das [...] vorrangige Ziel sozialer Integration des Behinderten“

15 Thimm, Das Normalisierungsprinzip, 25.

16 In der Psychiatrie-Enquete wird u. a. empfohlen, für Menschen mit einer geistigen Behinderung „differenzierte Wohn- und vielfältige Freizeitangebote“ aufzubauen (Deutscher Bundestag, Bericht über die Lage der Psychiatrie, 28). Insgesamt seien „die Lebens- und Umweltbedingungen für geistig Behinderte so zu gestalten, daß sie, soweit wie möglich, den jeweiligen Gegebenheiten, die für ‚Normale‘ gelten, entsprechen“ (ebd.).

17 Der dänische Begründer des Normalisierungsprinzips Bank-Mikkelsen hat 1971 auf der „Psychiatrischen Fachkonferenz“ des Diakonischen Werkes der DDR einen Vortrag über „Das Prinzip der Normalisierung in Einrichtungen für geistig Behinderte“ gehalten (vgl. Liedke/Lippstreu, Freiräume 19). Das Normalisierungsprinzip hat der diakonischen Behindertenhilfe in der DDR nachhaltige Impuls gegeben. Der damalige Leiter der Neinstädter Anstalten, Rolf Löffler, schrieb drei Jahre nach dem Vortrag Bank-Mikkelsens, es habe „seitdem keine Begegnung oder Tagung im Bereich der Geistig-Behinderten-Arbeit stattgefunden, bei der es nicht um das Normalisierungsprinzip ging“ (Löffler, Erste Erfahrungen, 98).

18 Speck, Rehabilitation, 148 [Hinzufügung U.L.].

sei deshalb „die Eingliederung in das soziale Gesamt“¹⁹. Diese sei aber mehr als eine einseitige Anpassungsleistung sondern vielmehr ein Wechselverhältnis. „Der Behinderte wird [...] dann sozial eingegliedert, wenn in einem Interaktionsprozeß beide Teile – Behinderte und Nicht-behinderte – sich aufeinander zu verändern und wechselseitig soziale Beziehungen aufnehmen.“²⁰

Vielleicht lässt sich an Specks Begriffsbestimmung recht gut eine Idee davon gewinnen, warum das Integrationsparadigma ein eindeutiger Fortschritt geworden und dennoch zweideutig geblieben ist. Einerseits wird in ihm der Anspruch erkennbar, Integration weder als Einbahnstraße zu verstehen noch auf leichte Behinderungen zu beschränken. Er betont vielmehr die Unteilbarkeit der sozialen Integration und fordert diese auch für schwerstbehinderte Menschen.²¹ Auf der anderen Seite bleibt Speck aber bei der ambivalenten Formulierung „Eingliederung“²², hält „eine partielle soziale Partizipation“ für sinnvoll und sagt, der geistigbehinderte Mensch sei „sui generis Mitglied der Gesellschaft“²³. In einer eigenen Art also und daher bleibend eigenartig.

Selbstverständlich kann in dieser knappen Skizze keine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Integrationsmodell vorgenommen werden. Hinweisen möchte ich zumindest darauf, dass der Integrationsbegriff vielfach auch sehr viel radikaler gefasst worden ist, als ich dies eben angedeutet habe. So hat beispielsweise die Integrationspädagogik seit den 1980er Jahren die Aufhebung jeglichen eigenständigen Sonderschulwesens gefordert²⁴. Emil E. Kobi hat in Abgrenzung zu einem lediglich partikularen Verständnis Wert auf eine „Unbedingte Integration“ gelegt, die „in einem exklusiven Gegensatz zur Separation“ steht. Für ihn ist „Integration [...] Voraussetzung, nicht (mehr oder minder erreichbares) Ziel jeder als menschenwürdig zu bezeichnenden Erziehung. Unbedingte Integration hebt sich in letzter Konsequenz selbst auf. Wo jede Separation aufgelöst [...] wird, da macht die Unterscheidung von Separation/Integration, behindert/nichtbehindert [...] keinen Sinn mehr“²⁵.

Wenn heute gelegentlich der Integrationsbewegung aus der Perspektive des Inklusionsparadigmas ein kritisches Zeugnis ausgestellt wird, so muss diese Kritik angesichts solcher unterschiedlicher Verständnisformen differenziert werden. Vielleicht gehört aber gerade die Vielstimmigkeit, die es sowohl

19 Ebd., 149.

20 Ebd., 151.

21 Vgl. ebd.: „Soziale Integration ist [...] prinzipiell unteilbar.“

22 Noch in der aktuellen Auflage seines Standardwerks „System Heilpädagogik“ nennt Speck die Integration „das Signalwort für das Prinzip der sozialen Eingliederung behinderter Menschen in natürliche und kulturell gewachsene Gemeinsamkeiten mit anderen Menschen [...] gemäß den eigenen Bedürfnissen“ (Speck, System Heilpädagogik, 386).

23 Speck, Rehabilitation, 148.

24 Vgl. Eberwein, Aufhebung, 344.

25 Kobi, Integration, 60.

Konzepten der *bedingten* wie der *unbedingten* Teilhabe erlaubt hat, unter dem Segel der Integration zu fahren, zu den maßgeblichen Gründen dafür, dass die *Realisierung* der Integration auf halbem Weg stehen geblieben ist. So konnte eben auch die „Eingliederung ins Heim“²⁶ als Integration²⁷ ausgegeben werden. Für Norbert Huber, der diese Position vertreten hat, ist das „Wohnheim [...] für den behinderten Erwachsenen nicht eine Notlösung, sondern der Lebensraum, der ihm die nötige Eigenständigkeit und veränderte soziale Beziehungen gewährt, welche die Lebenszeit der eigenen Eltern überdauert.“²⁸ Dass solche theoretischen Positionen auch praktisch die separierenden Verhältnisse gestärkt haben, liegt auf der Hand.

Der Integrationsgedanke und das Normalisierungsprinzip sind vor diesem Hintergrund in Deutschland nur inkonsequent umgesetzt worden. Georg Theunissen sieht die Ursachen vor allem in den folgenden Aspekten:

1. Statt einer Deinstitutionalisierung wurde lediglich „eine Humanisierung von Lebensbedingungen innerhalb von Einrichtungen“²⁹ praktiziert.
2. Gemeindenahe Wohnangebote wurden fast ausschließlich in Gestalt neuer Wohnheime mit mehreren Wohngruppen eingerichtet.
3. Die Defizitorientierung blieb unhinterfragt.
4. Die Betroffenen wurden „an der Normalisierung ihrer Lebensbedingungen nur selten beteiligt“³⁰.
5. Normalisierung wurde vielfach als Normierung, d. h. Vereinheitlichung der Lebenswelten und „als ein ‚Normal-Machen‘ behinderter Menschen“³¹ missverstanden.

Die Realität des Lebens von Menschen mit Behinderung ist auch zu Beginn des dritten Jahrtausends noch von zahlreichen separaten Angeboten bestimmt. So lag die Integrationsquote in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Jahr 2006 bei lediglich 15,7 %³². Ebenso dominieren stationäre Wohnformen gegenüber ambulanten Unterstützungssettings. Im Jahr 2003 existierten in der Bundesrepublik 5.118 stationäre Einrichtungen mit knapp 178.924 behinderten Bewohnerinnen und Bewohnern.³³ Leider lassen sich den letzten Berichten der Bundesregierung keine Angaben zur Differenzierung der Wohnformen entnehmen, weshalb Berichte aus einzelnen Bundesländern hier aussagefähiger sind. In Sachsen beispielsweise stellten im Jahre 2005 die Wohnheime 69,2 % der unterstützten

26 Huber, Kinder und Erwachsene, 345.

27 Huber bekennt sich ausdrücklich zur sozialen Integration, vgl. ebd., 348.

28 Ebd., 345.

29 Theunissen, Zeitgemäßes Wohnen, 325.

30 Ebd., 326.

31 Ebd.

32 Vgl. BMAS (Hg.), 16. Legislaturperiode, 34–36: von 484.346 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden nur 76.261 in allgemeinen Schulen beschult.

33 BMFSFJ (Hg.), Situation der Heime, 230.

Wohnformen für Menschen mit Behinderung. Ihnen standen 8,9 % Außenwohngruppenplätze und 21,9 % ambulant betreute Wohnformen gegenüber.³⁴ Die stationären Wohnformen dominieren mithin nach wie vor und sind in ihrer Größe weit von durchschnittlichen gesellschaftlichen Lebensformen entfernt. Der vom Normalisierungs- und Integrationsgedanken ausgehende Impuls zur Deinstitutionalisierung ist mithin auf halbem Weg stehen geblieben. Deshalb hat sich hier ein Paradigmenwechsel plausibel gemacht, der von der Integration zur Inklusion führt.

3. Mittendrin statt außen vor: Inklusion

Seit Ende der 1990er Jahre lassen sich in der Bundesrepublik verstärkte Tendenzen beobachten, den ins Stocken geratenen Deinstitutionalisierungsprozess konsequenter voranzutreiben und dafür den programmatischen Begriff der *Inklusion* zu wählen. Dafür ist sicherlich der Umstand einflussreich gewesen, dass der Begriff zu dieser Zeit bereits in Dokumenten der Vereinten Nationen Aufnahme gefunden hatte. Ebenso dürfte sich Inklusion aber auch deshalb für einen grundlegenden Paradigmenwechsel nahegelegt haben, weil er in einem emanzipationsorientierten Kontext entstanden ist und sich daher für die Forderung nach einer unbedingten gesellschaftlichen Zugehörigkeit behinderter Menschen gut eignete.

Die Genese des Inklusionsgedankens geht auf die US-amerikanische Bürgerrechtsbewegung der 1960er Jahre zurück, die von Anbeginn auch eine Bewegung der Emanzipation von Menschen mit Behinderung gewesen ist. Aus einer zunächst kleinen Bewegung, die sich für die Studienzulassung für Menschen mit Behinderung einsetzte, entstand im Laufe dieser Dekade die Independent Living-Bewegung, die sich gegen Diskriminierung und entmündigende Institutionen auf der einen Seite und für ungeteilte Bürgerrechte und umfassende Selbstbestimmungsmöglichkeiten auf der anderen Seite einsetzte.³⁵ Durch vielfältige Aktionen und Aktivitäten hat die Bewegung politischen Einfluss gewonnen und maßgeblich zur Verabschiedung des Rehabilitation Act von 1973 beigetragen, das sich gegen die Diskriminierung behinderter Menschen richtete. Diese Bewegung des Empowerments erstritt in den folgenden Jahren weitere Gesetze, Regelungen und Entscheidungen, die sich auf die volle gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen bezogen. Dies betraf nicht zuletzt Rechte der Mitsprache und Einbeziehung von Betroffenen in den Bereichen der Frühförderung sowie der vorschulischen und schulischen Bildung.³⁶

34 Vgl. Freistaat Sachsen, SMS (Hg.), 4. Bericht, 124.

35 Vgl. Miles-Paul, Selbstbestimmung, 28 – 34; 121 – 126.

36 Vgl. Theunissen, Inklusion, 14 ff.

Vor diesem Hintergrund ist es zu sehen, wenn Maynard Reynolds in seinem 1976 veröffentlichten Buch „New perspectives on the instructional cascade“ den Begriff der Inklusion gebrauchte und mit ihm der selektiven schulischen Praxis in den USA widersprach.³⁷ Der Inklusionsbegriff hat damit zunächst einen engeren pädagogischen Entstehungszusammenhang. Er intendierte die Überwindung von Ausgrenzung im Kontext der Schule und forderte die Abschaffung sonderschulischer Separation und damit die Öffnung der allgemeinen Schule für alle Kinder. Bereits in den 1980er Jahren ist der Diskurs über Inklusion in den USA so vielfältig, dass er divergierende Konzepte umfasst und allmählich über den Bildungsbereich hinaus ausgeweitet wurde.³⁸ „Full inclusion“ wurde auf diesem Weg aus einem pädagogischen zu einem gesellschaftspolitischen Programmbegriff.³⁹

Anfang der 90er Jahre gewinnt der Inklusionsbegriff dann allmählich internationalen Einfluss. Die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 und die „World Declaration on Education for All“ der UNESCO aus dem Folgejahr fordern zwar bereits eine ungeteilte Bildung für alle, verwenden dafür aber noch den Integrationsbegriff⁴⁰. Es ist dann die Salamanca-Erklärung der UNESCO-Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse“ aus dem Jahr 1994, die den Inklusionsbegriff in den internationalen Menschenrechtsdiskurs einführt. Sie spricht von „inclusion in education and employment“⁴¹, lässt aber zugleich bereits ein allgemeineres Inklusionsverständnis erkennen: „Inclusion and participation are essential to human dignity and to the enjoyment and exercise of human rights.“⁴² Die auf dem Europäischen Behindertenkongress 2002 verabschiedete ‚Deklaration von Madrid‘ setzt diesen Generalisierungsprozess fort und spricht von „social inclusion“. Ihre Vision ist eine „inclusive society for all“⁴³. Endgültig durchgesetzt hat sich der Inklusionsbegriff schließlich auf Grund seiner durchgängigen Verwendung in der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006. Schon zu Beginn nennt sie als eines ihrer Grundprinzipien: „Full and effective participation and

37 Vgl. Hinz, Inklusion – historische Entwicklungslinien, 34.

38 Vgl. ebd., 34 f.

39 Vgl. Theunissen, Inklusion, 19

40 Die Kinderrechtskonvention fordert „fullest possible social integration“ (United Nations [Hg.]: Convention on the Rights of the Child (1989), online unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_en.pdf) (Aufruf: 28. 10. 2011). In der Deklaration von Jomtien aus dem Folgejahr heißt es: „Steps need to be taken to provide equal access to education to every category of disabled persons as an integral part of the education system.“ (UNESCO [Hg.]: World Declaration on Education for All [1990], Article 3 (5), online: www.unesco.org/education/pdf/JOMTIE_E.PDF, Aufruf: 28. 10. 2011).

41 UNESCO (Hg.): The Salamanca Statement on principles, policy and practice in special needs education, online: www.unesco.org/education/pdf/SALAMA_E.PDF (Aufruf: 28. 10. 2011), 46, Nr. 77.

42 Ebd., 11, Nr. 6.

43 The Madrid Declaration, online www.disabilityworld.org/09-10_02/news/madrid.shtml (Aufruf: 28. 10. 2011), preamble Nr. 6; our visions, n. 2.

inclusion in society“⁴⁴ und fordert dafür u. a. „community support services, including personal assistance necessary to support living and inclusion in the community, and to prevent isolation or segregation from the community“⁴⁵.

Bedauerlicherweise gibt die offizielle deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention den Begriff „Inklusion“ weiterhin mit „Integrati-on“ wieder und verschleiert damit die Konsequenzen der Begriffstransformation⁴⁶. Deshalb existiert mittlerweile auch eine Schattenübersetzung, die den Inklusionsbegriff auch im Deutschen verwendet.⁴⁷ Die Konsequenzen der Behindertenrechtskonvention, die keine bloße Spezialkonvention ist, sondern „den Kern des menschenrechtlichen Universalismus“⁴⁸ mit Blick auf eine lange Zeit marginalisierte Gruppe von Menschen neu gewinnt, sind beträchtlich. Sie stellt die „Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit“⁴⁹ in den Mittelpunkt und hält das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung fest, so dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben (Art. 19 a). Sie formuliert das Recht auf eine inklusive Bildung (Art. 24 Nr. 2b) und auf einen inklusiven, frei zugänglichen Arbeitsmarkt (Art. 27 Nr. 1). Zahlreiche weitere Bestimmungen ließen sich nennen.

Ohne Zweifel hat die Konvention nicht nur dem Inklusionsbegriff zum allgemeinen Durchbruch verholfen, sondern mit den in ihr enthaltenen Rechten zugleich auch präzisiert, was eine inklusive Gesellschaft ausmacht.

Eine inhaltlich differenzierte Charakterisierung des Inklusionsparadigmas muss die Bestimmung konkreter Rechte stets mit beinhalten, sich zugleich aber auch noch auf zahlreiche andere Aspekte beziehen. Inklusion wird allgemein gern mit „Nicht-Aussonderung“ und „unmittelbare Zugehörigkeit“⁵⁰

44 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35 vom 31.12.2008, 1424, Art. 3 (c), online: www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl (Aufruf: 28.10.2011).

45 Ebd., Art. 19 Nr. b.

46 So steht bspw. für ‚full inclusion‘ in Art. 24 der Behindertenrechtskonvention im deutschen Text ‚vollständige Integration‘ (vgl. ebd.). Diese problematische Übersetzung ist Gegenstand vielfältiger Kritik geworden (vgl. u. a. Schumann, Inklusion: eine Verpflichtung zum Systemwechsel – deutsche Schulverhältnisse auf dem Prüfstand des Völkerrechts, in: Zeitschrift für Inklusion, 2009, H. 1, online unter: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/1723> (Aufruf 17.02.2012).

47 Vgl. Netzwerk Artikel 3 [Hg.]: Schattenübersetzung zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, online: www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/shattenuebersetzung-ends.pdf (Aufruf: 28.10.2011).

48 Bielefeld, Inklusion als Menschenrechtsprinzip, 66 f.

49 Vgl. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 3 (d): „Respect for difference and acceptance of persons with disabilities as part of human diversity and humanity“.

50 Theunissen, Inklusion 13.

wiedergegeben. Nach Theunissen sind zwei Dimensionen des Begriffs von einander zu unterscheiden. In einem ersten Sinn geht es um „ein *unmittelbares soziales Zugehörigsein*“, beispielsweise zu einer Familie, Gruppe oder Gemeinschaft. In einem zweiten Sinn bedeutet Inklusion „ein *Eingeschlossensein*“⁵¹ im Sinne unmittelbarer gesellschaftlicher Zugehörigkeit und uneingeschränkter Teilhabe an ihren Kommunikationsformen.

In Abgrenzung zum *Mainstream* des Integrationsverständnisses soll mit dem Inklusionsbegriff deutlich gemacht werden, dass sozial marginalisierte Menschengruppen immer schon zur Gesellschaft gehören und die Beseitigung von Diskriminierungen deshalb auf der Grundlage der stets schon vorausgesetzten Zugehörigkeit erfolgen muss. Darüber hinaus geht das Inklusionsmodell nicht mehr von der Interaktion relativ homogener Personengruppen aus, sondern stellt die *diversity*, die Verschiedenheit und Individualität der Menschen in den Mittelpunkt. „Es geht diesem Verständnis nach nicht um die Einbeziehung einer Gruppe von Menschen mit Schädigungen in eine Gruppe Nichtgeschädigter, vielmehr liegt die Zielsetzung in einem Miteinander unterschiedlichster Mehr- und Minderheiten – darunter auch die Minderheit der Menschen mit Behinderung.“⁵² Damit verbindet sich weiterhin eine menschen- und bürgerrechtliche Perspektive, die Menschen in einer marginalisierten Position als Träger von Rechten auffasst, die es zu realisieren gilt, zugleich aber auch von Pflichten, die alle in die Verantwortung nehmen. ‚Full membership‘ bedeutet deshalb unmittelbare Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen mit allen Rechten und Pflichten.

Für Andreas Hinz und Ulrich Niehoff lassen sich die Kernpunkte des Inklusionskonzepts folgendermaßen zusammenfassen:

1. „Inklusion wendet sich der Heterogenität von Gruppierungen und der Vielfalt von Personen zu.“
2. Sie überwindet traditionelle ‚Zwei-Gruppen-Theorien‘ wie Behinderte und Nichtbehinderte, Männer und Frauen, Arme und Reiche etc. An die Stelle von Polarisierungen tritt die differenzierte Wahrnehmung aller Dimensionen von Heterogenität.
3. Sie versteht sich der Bürgerrechtsbewegung zugehörig.
4. „Inklusion vertritt die Vision einer Gesellschaft, die Diskriminierung, Marginalisierung und Ausgrenzung abbaut.“⁵³

Inklusion ist also mehr als ein neues Leitbild der Behindertenhilfe. Sie ist der Grundbegriff eines gesellschaftspolitischen Paradigmas, in dem Vielfalt wertgeschätzt wird und in der es deshalb möglich ist, ohne Angst verschieden zu sein (Adorno). Nichtsdestotrotz muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt

51 Theunissen, Von der ‚Asylierung‘ zur ‚Inklusion‘ – Zeitgenössische Paradigmen der Behindertenhilfe, in: Eurich/Lob-Hüdepohl, Inklusiv Kirche, 50–63, Zitat: 57.

52 Hinz, Von der Integration zur Inklusion, 355.

53 Hinz/Niehoff, Bürger sein, 108.

konstatiert werden, dass die gebräuchliche Verwendung des Inklusionsbegriffs weithin auf das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung beschränkt bleibt. Der öffentliche und professionelle Diskurs zur Überwindung anderer Marginalisierungsformen hat den Begriff bislang noch kaum aufgegriffen. Trotzdem sollte dieser Anspruch präsent gehalten werden: Forderungen zur Inklusion haben sich daran zu bewähren, dass sie sich nicht nur auf eine Personengruppe beschränken sondern zur Gestaltung einer Gesellschaft der Vielfalt beitragen müssen.

4. Diesseits von Vision und Utopie

Kaum ein anderes Wort fällt im Zusammenhang mit Inklusion so oft wie ‚Vision‘. Gefolgt von ‚Traum‘ und ‚Utopie‘. „Inklusion profiliert die Vision einer nicht ausgrenzenden Gesellschaft“⁵⁴, heißt es – oder einfach und lapidar: „Inklusion ist eine Utopie“⁵⁵. Für solche Einschätzungen spricht einiges, vor allem die Einsicht, dass es sich bei der Umsetzung inklusiver Strukturen nicht um eine „möglichst rasch abzuarbeitende Entwicklungsaufgabe“⁵⁶ handelt. Dennoch hat eine zu enge Verknüpfung des Inklusionsthemas mit Begriffen wie Vision und Utopie auch Gefahren, weil sie die Auffassung eines unerreichbar Vollkommenen nährt. Angesichts einer solchen visionären Aufladung kann die Enttäuschung auf der Praxisebene kaum ausbleiben und dann das Urteil nahe legen ‚Kein Ort. Nirgends‘.

Tatsächlich ist Inklusion keine gegenwärtige Realität. Ebenso wenig ist es aber realistisch anzunehmen, eine Gesellschaft unmittelbarer Zugehörigkeit, überwundener Marginalisierung und anerkannter Vielfalt könne im umfassenden Sinn verwirklicht werden. Darüber belehrt nicht nur die unvoreingenommene Wahrnehmung gegenwärtiger Exklusionen. Das Problem ist grundsätzlicher Art. Bereits in der Architektur der Menschenrechte, die individuelle Freiheitsrechte und soziale Beteiligungsrechte gleichermaßen beinhalten, liegt eine Spannung beschlossen, die ebenso Kooperation wie Konkurrenz mit sich bringt. Demokratische, freiheitliche und zugleich sozial stabilisierte Gesellschaften sind immer auch Konfliktgesellschaften. Leider auch inklusive Exklusion. Deshalb kann der systemtheoretischen Analyse, die „Inklusion nur vor dem Hintergrund möglicher Exklusionen“⁵⁷ für denkbar hält, nicht allein mit ethischem Pathos widersprochen werden.

Will man vor dieser Realität die Augen nicht verschließen, zugleich aber auch verhindern, dass „das Ziel der Inklusion damit in eine weite Ferne

54 Hinz/Niehoff, Bürger sein, 109.

55 Schäper, Kirche, 162; vgl. Frühauf, Inklusion, 30 f, Petersen, Christianopolis, 87.

56 Katzenbach/Schroeder, Verschieden sein können, 202 – 213.

57 Luhmann, Gesellschaft, 633.

rückt⁵⁸, bedarf es einer Neubestimmung des Utopiebegriffs. Theodor W. Adorno hat immer wieder deutlich gemacht, „daß man von Utopie eigentlich nur negativ reden kann, [...] nur in der bestimmten Negation dessen, was ist“⁵⁹. Indem sich das, was ist, in der bestimmten Negation als ein Falsches konkretisiere, verweise es zugleich auf das, was sein soll. Die Utopie wäre auf dieser Grundlage nicht als geschichtliche Realisierung einer perfekten Gesellschaft zu denken, sondern – von der bestimmten Negation des Negativen her – als die jeweils konkrete Überwindung bestehender Ungerechtigkeit. Sie wäre von ihrer Rückseite aus zu denken, von den Marginalisierten und Exkludierten aus. Sabine Schäper hat einen analogen Perspektivwechsel im Anschluss an die aktuelle Debatte um Gerechtigkeit vorgeschlagen. Für sie „ist [...] Inklusion nie die vollständige Abwesenheit von Exklusion, sondern [...] der Versuch, über die Aufdeckung und Benennung von Bedingungen und Erfahrungen von Ausschluss [...] sich kleinschrittig [...] dem anzunähern, was mit dem Begriff reklamiert wird.“⁶⁰

Exklusion konkretisiert sich für Menschen mit einem Unterstützungsbedarf heute darin, dass sie – ohne darüber selbst bestimmen zu können – Adressaten vielfältiger ‚Sonderangebote‘ sind: von der Sonderschule über besondere Werkstätten zu speziellen Wohnformen. Vollkommene Inklusion mag eine Utopie sein. Die Überwindung genau dieser separierenden Bedingungen ist aber nicht utopisch. Vielmehr liegen für die nachhaltige Veränderung solcher exklusiver Strukturen bereits heute konkrete Konzepte vor. Sie sind verbunden mit Begriffen wie ‚Empowerment‘, ‚Community Care‘, ‚Supported Living‘, ‚Enabling Community‘ usw. Sie entstammen unterschiedlichen Kontexten und ihre Genese liegt teilweise bereits Jahrzehnte zurück. In der Diskussion der zurückliegenden Jahre sind diese Konzepte allerdings am Inklusionsparadigma geschärft worden und haben umgekehrt den Inklusionsbegriff schärfer werden lassen. Auf diese Weise ist ein Theorienetzwerk entstanden, in dem sich die Konzepte und der Inklusionsbegriff wechselseitig auslegen und präzisieren. Die große Vision der Inklusion wird in diesen Konzepten konkret. Von ihrer Rückseite her. Schritt für Schritt. Sicher besteht auch für den Inklusionsbegriff die Gefahr, einem inflationären Gebrauch ausgesetzt zu sein. Da er aber nicht im Ungefähren bleibt, sondern sich in überprüfbareren Konzepten konkretisiert, kann die schrittweise Überwindung separierender Lebensbedingungen gelingen.

58 Frühauf, Inklusion, 31.

59 Adorno/Bloch, Etwas fehlt, 361.

60 Schäper, Kirche, 153.

5. „Hier bin ich Mensch ...“. Konzepte für eine inklusive Praxis

Goethes ‚Osterspaziergang‘ setzt eine eindrückliche soziale Auferstehungsszene ins Bild. Aus bedrückenden und beengten Verhältnissen finden Menschen zum Licht und erfahren eine Gemeinschaft, in der sie bejaht sind: „Hier bin ich Mensch, hier darf ich’s sein!“ Inklusion bedeutet nichts anderes. Um diese Zugehörigkeit – in der Überwindung konkreter Exklusionserfahrungen – Schritt für Schritt umzusetzen, existieren mittlerweile zahlreiche Konzepte. Sie beschreiben Ziele, Wege und Schritte, wie es gelingen kann, dass Menschen mit unterschiedlichen Begabungen und Begrenzungen ganz mit dabei sind. Sie sind auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt: auf der individuellen ebenso wie auf der sozialen, sozialräumlichen, organisatorischen und politischen Ebene. Die einzelnen Konzepte werden an anderer Stelle dieses Handbuchs ausführlicher erläutert und im Kontext mit Praxiserfahrungen reflektiert.⁶¹ An dieser Stelle sollen sie knapp Erwähnung finden, um die konzeptionellen und methodischen Ressourcen des Inklusionsparadigmas kenntlich zu machen.

5.1 Empowerment

Empowerment ist mehr als nur ein Konzept, sondern bezeichnet eine umfassende Philosophie der Selbst-Ermächtigung bzw. Selbstbefähigung. Mit ihm verbinden sich theoretische Annahmen, Leitideen, Konzepte und Prozesse der Selbst-Aneignung von Lebensgestaltungskräften, durch die Menschen in marginalen Positionen Kontrolle und Verfügungsmöglichkeiten über ihr eigenes Leben erhalten.⁶² In bewusster Abgrenzung zur traditionellen Defizitperspektive richtet sich das Empowerment auf die „*Ressourcen und Stärken der Menschen*“ in marginalisierten sozialen Positionen sowie „*auf ihre Potentiale zur Lebensbewältigung und Gestaltung*“⁶³.

Prozesse der Selbstbemächtigung vollziehen sich auf unterschiedlichen Ebenen.⁶⁴ Auf einer *subjektzentrierten* Ebene entdecken Menschen ihre Potentiale und entwickeln auf ihrer Grundlage Kräfte zur selbstbestimmten Lebensgestaltung. Auf einer *sozialen bzw. gruppenbezogenen* Ebene geht es um den Prozess, in dem sich gesellschaftliche Randgruppen zusammenschließen und ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen. Auf einer *institutionellen* Ebene besteht das Ziel darin, Hierarchien abzubauen, zu deinstitutionalisieren und demokratische Entscheidungsstrukturen zu schaffen.

61 Vgl. bspw. die Beiträge von Laurenz Aselmeier und Andreas Hinz in diesem Handbuch.

62 Vgl. Theunissen, Empowerment und Inklusion, 27, ders., Wege aus der Hospitalisierung, 101, Herriger, Empowerment, 12.

63 Stark, Empowerment, 108.

64 Vgl. Theunissen/Stichling, Empowerment, 390 f.

Auf einer *gesellschaftlichen und politischen* Ebene schließlich verbindet sich Empowerment mit Prozessen der Einmischung und Einflussnahme, „um Menschen in marginaler Position ‚formelle Mitgestaltungsmöglichkeiten in lokalen Machtstrukturen zu eröffnen“⁶⁵

Die Praxis des Empowerment vollzieht sich dabei in doppelter Perspektive.⁶⁶ Sie geht zunächst von den Betroffenen selbst aus, die sich die Regie über ihr Leben (wieder-)aneignen. In diesem Sinn bezeichnet Empowerment den *reflexiven* Prozess der *Selbstermächtigung*. Daneben hat der Begriff aber auch noch eine *transitive* Bedeutung und bezeichnet dann die *Anregung und Unterstützung Betroffener*, ihre Potentiale zu entwickeln.

Empowerment ist als eine „*Philosophie der Menschenstärken*“⁶⁷ einerseits mehr als ein Konzept, korrespondiert in vielfacher Weise dem Inklusionsparadigma und ergänzt es zugleich. Wie die Handlungsebenen zeigen, verbindet es sich andererseits aber auch mit konzeptionellen Konkretisierungen. Darüber hinaus sind im Rahmen des Empowerment auch zahlreiche methodische Konzepte entwickelt worden, die es erlauben, emanzipatorische Prozesse anzuregen und zu begleiten. Dazu gehören bspw. Unterstützungsmanagement, biographisches Lernen und der Kompetenzdialog.⁶⁸

5.2 Community Care und Community Living

‚Community Care‘ gehört zu den sozialräumlich fokussierten Konzepten und hat seine Bedeutung vor allem auf der institutionellen und gesellschaftlich-politischen Ebene des Empowerment. Im Mittelpunkt steht hier die Erkenntnis, dass der bisherige Deinstitutionalisierungsprozess so lange ungenügend bleibt, wie er nicht den Aufbau von Netzwerken und Kontakten im Gemeinwesen einschließt. Deshalb sieht das Konzept nicht nur die Auflösung stationärer Einrichtungen in der gegenwärtigen Größe und die Schaffung kleiner, dezentraler kommunaler Wohnformen vor. „*Community Care bedeutet, dass Menschen mit geistiger Behinderung in der örtlichen Gesellschaft leben, wohnen, arbeiten und sich erholen und dabei auch von der örtlichen Gesellschaft unterstützt werden*“⁶⁹. Darüber hinaus zielt das Konzept auch auf die Stärkung des bürgerrechtlichen Status der Betroffenen als „Bürger, uneingeschränkt und unbehindert“⁷⁰. Nicht zuletzt aber intendiert ‚Community Care‘ die Aufbrechung der pädagogisierten und durch das professionelle Hilfesystem bestimmten Lebenswelten der Betroffenen. „Im Community Care Modell soll Unterstützung in erster Linie im eigenen sozialen Netzwerk ge-

65 Theunissen/Stichling, Empowerment, 391.

66 Vgl. Theunissen, Empowerment und Inklusion, 28 f.

67 Herriger, Empowerment, 73.

68 Vgl. Herriger, Empowerment, 86 – 120.

69 Schablon, Community Care, 295; hier auch eine komplexe Definition des Begriffs.

70 Maas, Community Care, 145.

leistet werden, dann durch die regulären gesellschaftlichen Einrichtungen und erst dann ergänzend durch professionelle Dienste. Dabei soll die Aufgabe der professionellen Dienste hauptsächlich in der Unterstützung der beiden anderen primären Hilfesysteme liegen.“⁷¹ Damit rücken der Sozialraum und die sozialen Netzwerke der Menschen in das Zentrum der Aufmerksamkeit.

Das eng mit diesen Zielen und Methoden verbundene Konzept des „Community Living“ richtet bereits verbal den Fokus noch stärker auf das gemeinschaftliche Leben unterschiedlicher Menschen in einem Sozialraum. Es teilt die Grundprinzipien des Community Care-Ansatzes und betont in besonderer Weise die „gemeinsame Nutzung aller lokalen Ressourcen durch Bürger mit und ohne Behinderung“⁷². Damit einhergehend werden Konsequenzen in Bezug auf inklusive Finanzierungsformen, Nachbarschaftskulturen und Stadtplanung gezogen.⁷³

5.3 Supported Living

Das ebenfalls auf Menschen in ihrem Sozialraum ausgerichtete Konzept des ‚Supported Living‘ steht bereits in seinem Entstehungskontext in einem engen Zusammenhang mit dem Inklusionsbegriff. In den 1990er Jahren ist es in Großbritannien adaptiert und mit den Community-Care-Aktivitäten verknüpft worden. Supported Living zielt nach Peter Kinsella darauf, „to enable people with learning disabilities to be included in their communities and be fully and actively involved in them“⁷⁴. Die Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung wird mit dem Konzept weiter ausgebaut. Es geht davon aus, dass Menschen mit Behinderung selbständige Mieter oder Eigentümer einer Wohnung sind. Sie sollen die Kontrolle über das von ihnen bevorzugte Wohnarrangement haben und dieses frei wählen können. Durch die Inanspruchnahme der regulären kommunalen Dienste, eines persönlichen Budgets sowie die Assistenz eines Unterstützerkreises sollen sie in größtmöglicher Weise ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde führen können. Neben der Beziehung zu den eigenen Angehörigen spielen der Aufbau und die Förderung freundschaftlicher und nachbarschaftlicher Kontakte zu behinderten und nichtbehinderten Bürgern eine zentrale Rolle. „Menschen mit geistiger Behinderung sollen nicht aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung von Arrangements des Supported Living ausgeschlossen werden.“⁷⁵

71 Schablon, Inclusionspädagogik als Konsequenz auf die Community Care Philosophie; online unter: http://www.erzwiss.uni-hamburg.de/inst05/abs_alt/Arbeitspapiere/CC/index.htm (Aufruf: 17.02.2011).

72 Stein, Was ist Community Living?, 18.

73 Vgl. Dörner, Inklusion jetzt, 44 f.

74 Kinsella 1993, zit. n. Aselmeier, Supported Living, 24.

75 Aselmeier, ebd. 25; vgl. zum Konzept des Supported Living auch: Theunissen, Empowerment behinderter Menschen, 377 – 391, ders., Sonder-Welten, 37 f.

5.4 Enabling Community

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft der Vielfalt, das in den Ansätzen von ‚Community Care‘ und ‚Community Living‘ strukturell und handlungspraktisch reflektiert wird, wird im Konzept der „Enabling Community“ mit Blick darauf präzisiert, wie Gemeinwesen Inklusionsprozesse fördern können. Es ist damit auf der gesellschaftlich-politischen Ebene angesiedelt. Programmatisch lässt es sich so charakterisieren: „Ein Gemeinwesen, das zur rechtlichen und sozialen Inklusion seiner Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich befähigt wird und durch diesen Prozess langfristig zu einem Gemeinwesen werden kann, das selbst befähigend wirkt, ist das, was [...] unter einer *Enabling Community* verstanden wird.“⁷⁶ Im Zusammenhang eines Kongresses, den die Evangelische Stiftung Alsterdorf und die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin im Jahr 2009 durchgeführt haben, hat die Diskussion um dieses Thema eine größere Öffentlichkeit erreicht. In den Kongressvorträgen und einem Diskussionspapier der beiden Veranstalter erhält das Konzept deutlichere Konturen. Es versteht ‚Enabling Community‘ als konsequente Umsetzung des menschenrechtlichen Universalismus, wie ihn die UN-Behindertenrechtskonvention festhält. Dem individuellen Recht auf *Teilhabe* wird deshalb eine kommunale Verantwortung zur *Teilgabe* an die Seite gestellt. Vor dem Hintergrund der Ergänzungsbedürftigkeit sozialstaatlicher Institutionen und Instrumente setzt das Konzept auf die „Aktivierung basisdemokratischer und zivilgesellschaftlicher Instrumente“⁷⁷ und benennt zentrale Grundlagen für deren Wirksamkeit. Sie liegen „in der Bereitstellung gesundheitsdienlicher Infrastruktur, in der Förderung subsidiärer Entscheidungsstrukturen (kommunale Mitbestimmung, Sozialraumbudgets) und in transparenten Strukturen öffentlicher Verwaltungen und niedrigschwelliger Angeboten zur Teilnahme an politischen Entscheidungsprozessen.“⁷⁸ Das Positionspapier fordert deshalb „ein Budgetsystem, das personenbezogene, wohnortnahe Hilfen stärkt, institutions- und leistungsträgerübergreifende Handlungskonzepte fördert und sozialraumorientierte Handlungsansätze finanziert.“⁷⁹ Neben inklusiven Wohn-, Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten werden Strategien für eine teilhabeorientierte Kommunalpolitik und Stadtentwicklung vorgeschlagen.⁸⁰ Community Organizing-Prozesse sollen die Beteiligung an der Gestaltung ihrer Sozialräume sicherstellen. Verfahren des Mainstreaming und Auditing werden vorgesehen, um das politische und administrative Handeln teilgabeorientiert umzusteuern. Die Sozialen Dienste

76 Lob-Hüdepohl/Kurzke-Maasmeier, *Enabling Community*, 57.

77 Ebd., 60.

78 Ebd.

79 Ev. Stiftung Alsterdorf/Kath. Hochschule Berlin, *Enabling Community*, 8.

80 Vgl. dazu auch: Wersich, *Enabling Community*, Tattermusch, Sozialverwaltung.

wiederum sollen „zu Inklusionsagenturen und zu ‚Inklusionstreibern‘“ werden, die „Hilfestellungen geben bei der Durchsetzung bürgerlicher Rechte, bei der Gestaltung eines mental wie technisch barrierefreien Umfeldes und bei der Bildung sozialer Netzwerke und subjektiv bedeutsamer Lebensbereiche.“⁸¹

5.5 Community Organizing

Auch das Konzept des ‚Community Organizing‘ ist auf der gesellschaftlich-politischen Handlungsebene angesiedelt und richtet seinen Fokus auf die demokratische Selbstorganisation der Bürgerinnen und Bürger eines Gemeinwesens. In ihm geht es deshalb nicht um eine Praxis *für* die Menschen eines Quartiers sondern um ein Handeln *von* und *mit* ihnen. ‚Community Organizing‘ zielt darauf, dass „sich zivilgesellschaftliche Akteure ohne Bevormundung [...] selbstständig vor Ort organisieren können, d. h. ‚von innen und von unten‘“⁸². Deshalb werden die unterschiedlichen Menschen eines Sozialraumes darin unterstützt, sich solidarisieren, organisieren und eine engagierte Koalition für ihre Interessen zu bilden. „Durch die Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern werden aktuelle Probleme des unmittelbaren Umfeldes in Angriff genommen und einer Lösung näher gebracht.“⁸³ Das setzt voraus, dass zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Netzwerke vertrauensvoller und verlässlicher Beziehungen bestehen. Deshalb steht am Beginn eines Community-Organizing-Prozesses „der Aufbau eines tragfähigen Beziehungsnetzwerks, einer sogenannten Bürgerplattform.“⁸⁴ Diese ist für die Identifizierung der relevanten Themen eines Quartiers und für deren anschließende Bearbeitung verantwortlich. Der eigentliche Organizing-Prozess besteht aus den drei Schritten ‚Zuhören‘, ‚Recherchieren‘ und ‚Handeln‘⁸⁵. Die detailliert ausgearbeitete Methode mündet damit in eine verändernde Praxis, in der über das jeweilige Anliegen eine öffentliche Auseinandersetzung herbeigeführt und mit Verantwortungsträgern verhandelt wird. ‚Community-Organizing‘ kommt auch für die Gestaltung von Inklusionsprozessen erhebliche Bedeutung zu, weil dadurch Menschen mit ihren Anliegen respektiert, mit ihren Fähigkeiten einbezogen und im aktiven Engagement für ihre Interessen unterstützt werden. „Inklusion durch Community Organizing-Prozesse bedeutet, ausgegrenzte oder von Exklusion bedrohte Menschen in eine kooperative zivilgesellschaftliche Praxis gezielt einzube-

81 Ev. Stiftung Alsterdorf/Kath. Hochschule Berlin, *Enabling Community*, 16. Vgl. auch: Ernst-Basten, *Strategische Ausrichtung*, 168 – 173.

82 Penta; Sander: *Community Organizing und Bürgergesellschaft*, 1; online unter: http://www.b-b-e.de/uploads/media/n10703_penta_01.pdf (13.09.2012).

83 Penta, *Bürgerplattform*, 219, vgl. *Ziele des Community Organizing bei Szyntka*, ebd., 15.

84 Kiuppis/Kurzke-Maasmeier, *Enabling Community*, 19.

85 Vgl. Szyntka, *Community Organizing*, 17 – 19.

ziehen und sie mit ihren Ressourcen und Fähigkeiten als Teil des Selbstorganisationsprozesses wertzuschätzen.“⁸⁶

5.6 Der ‚Index für Inklusion‘

Gegenüber den bislang skizzierten Konkretisierungen setzt der ‚Index für Inklusion‘⁸⁷ auf einer anderen, der organisatorischen bzw. institutionellen Ebene an. Als Instrument für eine inklusive Qualitätsentwicklung charakterisiert er Dimensionen und Inhalte, die für die Durchführung einrichtungsspezifischer Implementierungsprozesse erforderlich sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass Inklusion auf mehreren Ebenen einer Institution bzw. Organisation gestaltet werden muss. Es geht erstens darum, *inklusive Kulturen* zu schaffen und in diesem Zusammenhang das eigene Selbstverständnis der Einrichtung zu bedenken. Bei der Etablierung *inkluisiver Strukturen* werden – zweitens – Aspekte der Organisation, der Strukturen und Prozesse geklärt. Die Entwicklung *inkluisiver Praktiken* wiederum stellt – drittens – das (methodische und didaktische) Alltagshandeln in den Mittelpunkt. Diese drei Dimensionen werden in weitere Bereiche aufgegliedert. Mit Hilfe von Indikatoren und einem umfangreichen Fragenkatalog wird damit einer Einrichtung eine differenzierte Reflexions- und Gestaltungshilfe an die Hand gegeben, die sehr konkrete, einrichtungsspezifische Gestaltungsprozesse ermöglicht. Der ursprünglich für Schulen entwickelte Index hat mittlerweile in zahlreichen weiteren Bereichen Adaptionen erfahren. Auch ein „Index Inklusion für Bildungseinrichtungen in der EKD“⁸⁸ liegt inzwischen vor.

Kein Ort. Nirgends? Eine Gesellschaft, der marginalisierte Personengruppen unmittelbar, umfassend und uneingeschränkt zugehörig sind, bleibt eine Vision. Dennoch lässt sich das Leitbild eines inklusiven Zusammenlebens auch diesseits der Utopie gestalten. Inklusion wird in der schrittweisen Überwindung von Strukturen der Ungerechtigkeit, Ausgrenzung, Benachteiligung und Separierung verwirklicht. Sie gewinnt Gestalt, wenn Menschen Kompetenzen zur selbstbestimmten Gestaltung ihres Lebens entwickeln, über Rechte verfügen, einem Sozialraum aktiv angehören und am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Die Darstellung hat gezeigt, dass zur Unterstützung solcher Inklusionsprozesse inzwischen differenzierte Praxiskonzepte existieren. Sie bilden ein Konzeptionsnetzwerk, durch das die Vision der unmittel-

86 Kiuppis/Kurzke-Maasmeier, Enabling Community, 20.

87 Vgl. Booth/Ainscow, Index für Inklusion, Wittenberg 2003, online unter: <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf> (17.07.2012); vgl den Beitrag von Boban/Hinz in diesem Band.

88 ALPIKA-AG Sonderpädagogik und Gemeinde (Hg.): Index Inklusion für Bildungseinrichtungen in der EKD, online unter: http://ci-muenster.de/themen/Inklusion/Index_Inklusion_Bildungseinrichtungen_EKD_2010.pdf (Aufruf: 17.07.2012).

telbaren Zugehörigkeit aus einer Utopie zum programmatischen Begriff für einen real gestaltbaren Transformationsprozess wird.

Literaturhinweise

- Aselmeier, Laurenz: Community Care und Menschen mit geistiger Behinderung. Gemeinwesenorientierte Unterstützung in England, Schweden und Deutschland, Wiesbaden 2008.
- Fink, Frank/Hinz, Thorsten (Hg.): Inklusion in Behindertenhilfe und Psychiatrie: vom Traum zur Wirklichkeit, Freiburg 2011.
- Hinz, Andreas / Körner, Ingrid / Niehoff, Ulrich (Hg.): Von der Integration zur Inklusion: Grundlagen – Perspektiven – Praxis, Marburg 2010.
- Penta, Leo (Hg.): Community Organizing. Menschen verändern ihre Stadt, Hamburg 2007.
- Schablon, Kai-Uwe: Community Care. Professionell unterstützte Gemeinweseneinbindung erwachsener geistig behinderter Menschen, Marburg 2009.
- Theunissen, Georg; Schirbort, Kerstin (Hg.): Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung: Zeitgemäße Wohnformen – Soziale Netze – Unterstützungsangebote, Stuttgart 2010.

Internet

- Fachkongress: „Enabling community“, 18.–20.05.2009, umfangreiche Dokumentation unter www.enabling-community.de/index.php?id=12 (Aufruf: 27.02.2012).
- Projekt „Empowerment.de – Potenziale nutzen“: www.empowerment.de (27.02.2012)
- „Index für Inklusion“: <http://www.inklusionspaedagogik.de/content/blogcategory/19/58/lang,de> (Aufruf: 27.02.2012).